

Der Pflichtteil ist kaum auszuhebeln

Kein Kontakt zum eigenen Kind – erbt es trotzdem? Muss das Testament bei Gericht hinterlegt werden? Wem steht das Geld aus einer Lebensversicherung zu? Auf diese und weitere Fragen der Leser haben Fachanwälte beim Telefonforum zum Thema Erben geantwortet.

Das Thema Erbschaft kommt auf die meisten Menschen früher oder später zu. Manche wollen ihren Nachlass rechtzeitig regeln, andere sind etwa in einem Testament bedacht. Pflichtteil, Erbfolge, Freibeträge – die Sachlage ist mitunter kompliziert. Die Fachanwälte für Erbrecht Matthias Pelz aus Eisleben, Dr. Siegmund Grollmütz aus Aschersleben und Arnd Merschky aus Halle haben beim Telefonforum die Fragen der Leser dazu beantwortet.

Ich habe mit meinem Ehemann ein gemeinschaftliches Testament in der Weise errichtet, als wir uns gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben. Wir haben keine Kinder. Nach dem Tod des Letzlebenden haben wir unsere Nichte zur alleinigen Erbin bestimmt. Mein Ehemann hat fünf Geschwister. Sind diese für den Fall seines Todes pflichtteilsberechtigt?

Nein, Paragraph 2303 BGB sieht als Personenkreis der Pflichtteilsberechtigten lediglich den Ehegatten, die Kinder und die Eltern des Erblassers vor, sofern diese zum gesetzlichen Erbrecht gelangt wären. Geschwister gehören nicht zum Personenkreis der Pflichtteilsberechtigten.

Meine Ehefrau ist verstorben. Aufgrund eines vorliegenden Testamentes bin ich alleiniger Erbe geworden. Wir haben zwei Kinder. Zum Nachlass meiner Ehefrau gehörte ein teurer Pkw. Darf ich das Fahrzeug verkaufen oder haben meine Töchter hier Ansprüche?

Entsprechend der im Paragraph 1923 BGB geregelten Gesamterbschaft im Erbrecht sind Sie aufgrund des Testamentes auch alleiniger Erbe des Pkw geworden und dürfen ihn verkaufen. Es ist allerdings so, dass die Kinder nach dem Tode ihrer Mutter einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches haben. Bei der Wertberechnung ist auch das Auto zu berücksichtigen, da es Bestandteil des Nachlasses ist. Beim Pflichtteilsanspruch handelt es sich allerdings um einen Geldanspruch und kei-

Wer seinen Nachlass regeln will, ist oftmals gut beraten, sich fachlichen Rat einzuholen.

nen Anspruch auf Teilhabe an bestimmten Gegenständen des Nachlasses.

Mein Mann ist verstorben. Ich bin testamentarische Alleinerbin. Mein Ehemann hatte drei Lebensversicherungen. In zwei dieser Versicherungen ist unsere Tochter als Begünstigte benannt, in der dritten ist keine Regelung hinsichtlich der Begünstigung getroffen. Wem stehen die Guthaben aus den Versicherungen zu?

Sofern im Lebensversicherungsvertrag eine begünstigte Person benannt wird, hat diese aus dem Versicherungsvertrag einen Auszahlungsanspruch. Das Guthaben geht dann außerhalb des Nachlasses auf den Begünstigten über. Sofern keine Person im Versicherungsvertrag benannt ist, ist die Versicherungssumme Bestandteil des Nachlasses. Damit sind die Erben anspruchsberechtigt.

Welche Anforderungen werden an die wirksame Errichtung eines privaten schriftlichen Testamentes gestellt?

Der gesamte Text des Testamentes muss selbst mit der Hand geschrieben sowie mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Ort und Datum sind ebenfalls handschriftlich anzugeben. Es sollte eine eindeutige und inhaltlich klare Verfügung enthalten.

Ich habe mit meiner Ehefrau ein handschriftliches Testament errichtet. Bin ich verpflichtet, selbiges beim Nachlassgericht zu hinterlegen und ist die Hinterlegung kostenpflichtig?

Es besteht keine Hinterlegungspflicht. Sie dürfen das Testament daher auch zu Hause aufbewahren. Eine Hinterlegung beim Nachlassgericht ist allerdings sinnvoll, da es dort sicher aufbewahrt wird. Die Hinterlegung bei Gericht ist in überschaubarem Maße gebührenpflichtig.

Mein Ehemann ist vor drei Jahren verstorben. Es gab kein Testament. Wir haben zwei gemeinsame Kinder. Mein Mann und ich hatten ein gemeinsames Haus. Wie sind an diesem Haus heute die Eigentumsverhältnisse und kann ich es verkaufen?

Ihr Ehemann und Sie waren vor seinem Tod hälftige Miteigentümer Ihres Wohnhauses. Das Eigentumsrecht an Ihrer Miteigentums-

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen und Antworten werden freitags an dieser Stelle veröffentlicht. FOTOS (3): NOACK (2), WÜRBACH

Das Thema der nächsten Woche: Krisenbewältigung



Siegmund Grollmütz
Fachanwalt
Aschersleben



Arnd Merschky
Fachanwalt
Halle



Matthias Pelz
Fachanwalt
Eisleben

hälfte wird mit dem Tod Ihres Ehemannes nicht berührt. Die Eigentumsanteile Ihres Ehemannes steht allerdings nunmehr entsprechend der gesetzlichen Erbfolge im Eigentum der Erbengemeinschaft. Die besteht aus Ihnen und den zwei Kindern. Sie erben die Hälfte und jedes Kind jeweils ein Viertel.

Ich bin verheiratet und habe mit meiner Ehefrau eine Tochter. Aus einer früheren Verbindung habe ich ein nicht eheliches Kind, welches ich nie kennengelernt habe. Ist dieses Kind erbberechtigt und ist es für den Fall der Erbberechtigung sinnvoll, ein Testament zu errichten?

Das nichteheliche Kind ist erbberechtigt. Sofern Sie vermeiden wollen, dass es Erbe oder Miterbe nach Ihnen wird, ist ein Testament erforderlich, das die gesetzliche Erbfolge abändert. Dem nichtehelichen Kind steht jedoch der Pflichtteil zu. Das garantiert der Gesetzgeber als Mindestteilhabe am Nachlass der Eltern. Der fehlende Kontakt zu Ihrem Kind ändert hieran nichts. Gründe für eine Entziehung des Pflichtteils, die ausnahmsweise nach Paragraph 2333 BGB gegeben sein könnten, liegen nicht vor.

Ich bin Eigentümerin eines Hauses, das ich mit meinem Lebensgefährten und unserem gemeinsamen Sohn bewohne. Ich habe kein Testament errichtet. Wer würde derzeit erben, wenn ich versterbe? Ist es sinnvoll, ein Testament zu errichten und was ist sonst zu beachten?

Da Sie kein Testament errichtet haben, gilt die gesetzliche Erbfolge. Gesetzlicher Alleinerbe wäre derzeit Ihr Sohn. Der Lebensgefährte würde komplett leer ausgehen. Wenn Sie möchten, dass auch er

etwas von Ihrem Nachlass erhält, müssen Sie ein Testament errichten. Zu beachten ist, dass Lebensgefährten erbschaftsteuerlich lediglich einen Freibetrag von 20.000 Euro haben. Wären Sie verheiratet, würde der Freibetrag auf 500.000 Euro ansteigen.

Meine Tochter war Betreuerin einer alten Dame, die nunmehr verstorben ist. Diese hat ihr zu Lebzeiten einen verschlossenen Umschlag übergeben und mitgeteilt, dass sich hierin ihr Testament befindet. Nach dem Tod hat meine Tochter das Testament zum zuständigen Nachlassgericht gebracht, wo es eröffnet wurde. Nach dem Inhalt des Testamentes soll meine Tochter das gesamte Bankvermögen erhalten. Nunmehr hat sich eine Nichte der Erblasserin gemeldet und Zweifel am Testament angemeldet. Wer entscheidet über die Gültigkeit des Testamentes?

Im Rahmen der Eröffnung des Testamentes entscheidet das Nachlassgericht nicht über dessen Gültigkeit. Falls einer der Beteiligten einen Erbschein beantragt, müsste das Nachlassgericht über die Gültigkeit des Testamentes und dessen Auslegung entscheiden. Vorliegend ist das Testament auslegungsbedürftig, weil Ihrer Tochter nur das Bankvermögen zugedacht war. Sollte es andere Vermögensbestandteile geben, müsste überlegt werden, wer diese erhält. Dies hängt auch damit zusammen, wie hoch das Bankvermögen im Vergleich zum restlichen Nachlass ist. Hat das Bankvermögen ein Anteil von 85 Prozent und mehr, könnte die Auslegung ergeben, dass Ihre Tochter Alleinerbin geworden ist. Falls Ihre Tochter Berufsbetreuerin sein sollte, darf Sie grundsätzlich das Erbe nicht annehmen. Im

Übrigen muss in Fällen wie dem vorliegenden immer recherchiert werden, ob die Erblasserin zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes noch hinreichend bei Verstand war, um ein Testament errichten zu können.

Meine Frau ist verstorben. Wir haben ein gemeinsames Kind. Daneben hatte meine Frau ein Kind aus erster Ehe, das bei uns aufgewachsen ist und ich deshalb möchte, dass es bei meinem Tod die Hälfte erbt. Wie kann ich dies erreichen?

Sie können handschriftlich ein Testament errichten, in dem Sie Ihren Sohn und die Tochter Ihrer Frau je zur Hälfte als Erben einsetzen. Um sicher zu gehen, dass dieses Testament eröffnet wird, sollten Sie es beim zuständigen Nachlassgericht hinterlegen. Das kostet einmalig 75 Euro. Erbschaftsteuerlich sind Stiefkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt. Beide haben einen Freibetrag von jeweils 400.000 Euro.

Ich bin seit vielen Jahren geschieden. Aus dieser Ehe ist ein Kind hervorgegangen, zu dem ich jedoch kaum Kontakt habe. Es hat mir auch den Umgang mit seinen Kindern, also meinen Enkeln untersagt. Ich möchte nunmehr ein Testament errichten, in dem ich mein Vermögen gemeinnützigen Körperschaften zukommen lasse. Ist dies möglich?

Wir haben in Deutschland Testierfreiheit, das heißt Sie können denjenigen zum Erben einsetzen, den Sie möchten. Insofern Sie mit ihrem Geld Gutes tun und gemeinnützige Körperschaften, die alle Erbschaften gebrauchen können, Bedenken möchten, ist dies möglich. Ihr Kind hat jedoch einen

Pflichtteilsanspruch, der im Ergebnis dazu führen wird, dass die Hälfte Ihres Nachlasses an ihr Kind geht. Das lässt sich nicht verhindern.

Meine Schwiegermutter ist vor mehreren Jahren verstorben. Wir wissen nicht, wer Erbe geworden ist. Wir haben keinerlei Benachrichtigung bekommen. Eine Schwester meiner Frau wohnt im Haus der Schwiegermutter. Sie hat uns nur gesagt, dass meine Frau nichts erben würde, weil sie die Schwiegermutter nicht gepflegt habe. Ist dies richtig?

Es ist hier davon auszugehen, dass kein Testament vorliegt, ansonsten hätte Ihnen dieses vom Nachlassgericht übersendet werden müssen. Es gilt also die gesetzliche Erbfolge. Gesetzliche Erben der Schwiegermutter sind ihre Kinder zu gleichen Anteilen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die Schwiegermutter gepflegt haben oder nicht. Um das Grundbuch des Hauses der Schwiegermutter berichtigen zu können, aber auch um gegenüber Banken handlungsfähig zu sein, wird ein Erbschein benötigt. Diesen können Sie beim zuständigen Nachlassgericht, das ist das Gericht des letzten Wohnsitzes der Schwiegermutter, beantragen. In diesem Erbschein sind alle Kinder mit der gleichen Erbquote auszuweisen. Die Frage, ob ein Kind gepflegt hat, kann dann im Rahmen der Aufteilung des Nachlasses berücksichtigt werden. Die Pflege wird aber mit großer Wahrscheinlichkeit nicht dazu führen, dass das pflegende Kind alles und die anderen Kinder nichts erben.

Ich habe mit meinem Mann, der in diesem Jahr verstorben ist, ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem wir uns wechselseitig zu Alleinerben eingesetzt haben. Unsere beiden Kinder sollen unsere Schluss-erben sein. Eines unserer Kinder wohnt vor Ort und kümmert sich sehr liebevoll um mich. Das andere Kind wohnt weit weg und beteiligt sich daher nicht an der Pflege. Ich würde gerne das Testament abändern und das pflegende Kind höher bedenken. Ist dies möglich?

Wenn im Testament nicht geregelt wurde, dass der überlebende Ehegatte dies abändern darf, sind Sie an das gemeinschaftliche Testament mit Ihrem Ehemann gebunden und können es nicht korrigieren. In gewissem Umfang können Sie Ihrem pflegenden Kind als Dankeschön für die Pflegeleistungen Geschenke zukommen lassen. Diese sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Pflegeleistungen stehen.

Mein Mann ist in diesem Jahr verstorben. Wir haben ein Testament gemacht, indem wir uns für den Fall unseres gleichzeitigen Versterbens zu Alleinerben eingesetzt haben. Gilt dieses Testament nur im vorliegenden Fall?

Eine Erbinsetzung bei gleichzeitigem Versterben findet man leider immer wieder. Diese testamentarische Klausel ist problematisch, da Ehegatten nur sehr selten gleichzeitig sterben. Man muss in diesen Fällen den gesamten Inhalt des Testamentes betrachten und das Testament dann auslegen. Gelangt man im Rahmen der Auslegung dazu, dass die Erbinsetzung des anderen Ehegatten nur unter der Voraussetzung steht, dass man zeitgleich verstirbt, gilt im Übrigen die gesetzliche Erbfolge. Die von Ihnen gewählte Formulierung hat für die Frage, wer Erbe geworden ist, fast nie Bedeutung, weil es mit Ausnahme von Naturkatastrophen wie zum Beispiel der Flut im Ahrtal in Deutschland keine Fälle mehr gibt, bei denen nicht festgestellt werden kann, wer früher und wer später verstorben ist.

Telefonforum

Am Dienstag, dem 14. Januar, geht es von 10 bis 12 Uhr um das Thema **Hilfe bei psychischen Belastungsreaktionen**, insbesondere nach traumatischen Erlebnissen und Ereignissen. Experten am Telefon sind Professor Florian Junne, Direktor der Universitätsklinik Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, und Professor Thomas Nickl-Jockschat, Direktor der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Magdeburg. Nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg vom 20. Dezember etwa können nicht nur bei Betroffenen, ihren Angehörigen sowie Ersthelfenden, Einsatzkräften und medizinischem Personal erhebliche psychische Belastungsreaktionen auftreten. Was sind Symptome, was passiert da mit den Menschen, wo gibt es Hilfe?

Rufen Sie an:
Telefon: 0391/532970

Menschen fällt es mitunter sehr schwer, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. FOTO: DPA

FOTO: DPA